



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: GOÄ-Novelle umsetzen nach Abstimmung des Leistungsverzeichnisses und der Bewertungen mit ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlich medizinischen Fachgesellschaften

Beschluss

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache I - 05) unter Berücksichtigung der Anträge von Dr. Lothar Rütz, Dr. Thomas Fischbach, Wieland Dietrich, Barbara vom Stein, Dr. Joachim Wichmann und Christa Bartels (Drucksache I - 05a) und Dr. Lothar Rütz, Dr. Thomas Fischbach, Wieland Dietrich, Barbara vom Stein, Dr. Joachim Wichmann und Christa Bartels (Drucksache I - 05b) beschließt der 119. Deutsche Ärztetag 2016:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 begrüßt die unmittelbare Einbindung der ärztlichen Berufsverbände und wissenschaftlich medizinischen Fachgesellschaften unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des PKV-Verbands und der Beihilfe in die Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Der Vorstand der Bundesärztekammer wird beauftragt, einen konsentierten Gesamtorschlag zur Novellierung der GOÄ unter Berücksichtigung ihrer doppelten Schutzfunktion aus den o. g. Gesprächen unter Beratung durch den Ausschuss "Gebührenordnung" der Bundesärztekammer nach abschließender Prüfung gegenüber dem BMG freizugeben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Recht zur Liquidation aus der Approbation bleibt unberührt.
- Die Rahmenbedingungen der GOÄneu dürfen nicht dazu führen, dass die GOÄneu zu einem Honorarsteuerungssystem umgeformt wird.
- Die Leistungslegendierungen und -bewertungen sowie die neue Steigerungssystematik entsprechen auch durch Unterstützung der Fachgesellschaften und Berufsverbänden den wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen des Jahres 2016.
- Die Basis der Leistungsbewertungen folgt einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation.
- Zusatzaufwand, der sich aus der Leistung und den Umständen ihrer Erbringung bzw. patientenbezogen ergibt, muss in entsprechenden Zusatzleistungen angemessen abgebildet werden, soweit er nicht über die Steigerung geltend gemacht werden kann.
- Das Angebot von individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) wird durch die GOÄ nicht behindert.
- Die "sprechende Medizin", zu der insbesondere die hausärztlichen und andere grundversorgende Leistungen zählen, wird besser als bisher bewertet.
- Die bisher auf Basis der Beratungen und der Entschlüsse des Außerordentlichen

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Deutschen Ärztetages vom 23.01.2016 ausgehandelten Anpassungen, insbesondere der Gesetzesinitiative und des Paragrafenteils,

- Bindung von § 1 Abs. 2 GOÄ-Paragrafenteil an die Berufsordnung anstatt an die Weiterbildungsordnung,
- Klarstellung: Die Gemeinsame Kommission (GeKo) darf keine weitergehenden Kompetenzen als die Abgabe von Empfehlungen erhalten,
- Streichung der Zuständigkeit der GeKo bezüglich Aufklärungs- und Dokumentationspflichten bei Auftragsleistungen in der Gesetzesinitiative,
- (längerfristige) Fortführung der Analogberechnungen "alter Leistungen" auch gegenüber der privaten Krankenversicherung (PKV) und Beihilfe,
- Klarstellung, dass mit dem Monitoring nach der Übergangsvorschrift nach Artikel 2 der Gesetzesinitiative kein Budget vorgegeben wird,

sind umzusetzen. Die Verhandlungen sind über damit noch nicht umgesetzte Entschlüsse, Beschlüsse und Veranlassungen des Außerordentlichen Deutschen Ärztetages 2016 sowie des 119. Deutschen Ärztetages weiterzuführen.

Im Rahmen dieser abschließenden Prüfung werden die geplanten Änderungen der Bundesärzteordnung (BÄO) und des Paragrafenteils der GOÄ gemäß der Vorgaben der o. g. Entschlüsse des Außerordentlichen Deutschen Ärztetages überprüft (Operationalisierbarkeit des weiteren Verhandlungsergebnisses).

Begründung:

Im Nachgang zum Außerordentlichen Deutschen Ärztetag 2016 wurde seitens des Ministeriums eine Umsetzung der Gesetzesinitiative in der laufenden Legislaturperiode in Aussicht gestellt, sofern sich die Bundesärztekammer, der PKV-Verband und die Beihilfe bis spätestens Mitte März 2016 auf einen Vorschlag zur Novellierung einigen könnten.

Am 17.03.2016 hat der Vorstand der Bundesärztekammer bei dem vorgelegten Entwurf eines Leistungsverzeichnisses Klärungsbedarf in Teilen der Legendierung und der Preisfindung festgestellt und die Vorlage unter der Prämisse notwendiger Nachverhandlungen - gemäß der Beschlüsse des Außerordentlichen Deutschen Ärztetages 2016 insbesondere des Leitantes - nicht an das Bundesministerium weitergeleitet. Vor dieser Entscheidung hatte sich bereits ergeben, dass die Bundesregierung die GOÄ-Novellierung in der laufenden Legislaturperiode nicht beschließen wird.

Bundesärztekammer und PKV-Verband sehen den vom Vorstand der Bundesärztekammer abgelehnten Entwurf nach ihrer Verständigung zur Weiterführung des Reformprozesses am 06.04.2016 als Zwischenstand. Im weiteren Abstimmungsprozess mit dem BMG, dem PKV-



Verband und der Beihilfe wurde vereinbart, den Entwurf des vorabgestimmten Leistungsverzeichnisses und die auf dieser Basis festzulegenden Bewertungen der Leistungen im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen nochmals zu überprüfen und zu verhandeln. Die Bundesärztekammer hat in Abstimmung mit den Verhandlungspartnern durchgesetzt, den ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlich medizinischen Fachgesellschaften im Rahmen von Präsenzterminen die Möglichkeit zu geben, die jeweils für sie relevanten Teile des Leistungsverzeichnisses zu diskutieren und im Sinne einer Qualitätssicherung zu überprüfen. Parallel zu diesem Abstimmungsprozess sollen die Bewertungen der Leistungen im Verhandlungsprozess mit den Verhandlungspartnern nochmals ausdifferenziert und in einem zweiten Beteiligungsverfahren mit den Berufsverbänden und wissenschaftlich medizinischen Fachgesellschaften diskutiert und ggf. angepasst werden.

Das überarbeitete Leistungsverzeichnis soll dem BMG überreicht werden, vorausgesetzt, dass die Einigungen bezüglich der Bewertungen und der Legendierungen zwischen den Verbänden, der Bundesärztekammer sowie dem PKV-Verband und der Beihilfe gemäß des o. g. Verfahrens erfolgreich verlaufen.